

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 92 a und 93 NWG i. d. F. 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung

Für den Schlierbach im Bereich des Landkreises Schaumburg wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Schlierbaches überschwemmt werden. Die Überschwemmungsfläche des Schlierbaches erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg.
- (2) Der Geltungsbereich ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage 1**) im Maßstab 1 : 25.000 (TK 50 Blatt-Nummern L3622, L 3722) dargestellt.
- (3) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den folgenden 2 Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK 5) dargestellt:

Detailkarten DGK 5

Blatt – Nr.	Karten – Nr. der DGK 5
Blatt 1:	3722/02; 3722/03; 3722/09
Blatt 2:	3722/01; 3722/02; 3622/32

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (**Anlage 2**).

- (4) In den Detailkarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer durchgezogenen roten Linie gekennzeichnet, das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenzen mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

- (5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos in den nachfolgend genannten Behörden eingesehen werden:

Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen

Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Nicht genehmigungspflichtig sind Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

- (2) Untersagt ist

- das Anlegen von Holzpoltern und Holzlagerplätzen
- das Anlegen von Feuerstätten für Brauchtumsveranstaltungen
- die Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -NLWKN- v. 17.09.2008 - 62023/2-07- (Nds. MBl. 35/2008) außer Kraft.

Stadthagen, den

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier